

Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Steuerung des Schutzraumbaus und die Zuweisungsplanung

vom 23. Dezember 2003

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz,

gestützt auf die Artikel 45, 46 und 47 des Bundesgesetzes über den
Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002,

erlässt folgende Weisungen:

1 Zweck

Diese Weisungen dienen als Grundlage für eine einheitliche Steuerung des Schutzraumbaus und für die Planung der Zuweisung der ständigen Wohnbevölkerung zu den Schutzräumen.

2 Steuerung des Schutzraumbaus

2.1 Grundsatz

Die Anforderungen betreffend die Steuerung des Schutzraumbaus richten sich nach Artikel 20 der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) vom 5. Dezember 2003.

2.2 Zielsetzung

Als Sollzustand wird angestrebt, zum Schutz der ständigen Wohnbevölkerung jeder Einwohnerin und jedem Einwohner einen vollwertigen Schutzplatz in der Nähe der Wohnadresse zur Verfügung zu stellen. Durch die Steuerungsmassnahmen sollen Schutzplatzdefizite ermittelt und allfällig vorhandene Schutzplatzüberangebote abgebaut werden.

2.3 Erfassung der ständigen Wohnbevölkerung

Zur ständigen Wohnbevölkerung gehören:

- Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die ihre Schriften bei der Gemeinde hinterlegt haben;
- niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer;
- Jahresaufenthalterinnen und -aufenthalter;
- Angehörige des diplomatischen und des konsularischen Korps, internationale Funktionärinnen und Funktionäre sowie deren Familienangehörige.

Als Berechnungsgrundlage ist die Zahl der ständigen Wohnbevölkerung zum Zeitpunkt der Planung massgebend.

2.4 Erfassung der Schutzplätze

Bei der Ermittlung der vorhandenen Schutzplätze für die ständige Wohnbevölkerung werden gemäss Artikel 37 ZSV die vollwertigen Schutzräume der Qualitätsgruppe A berücksichtigt. Dazu gehören auch die Schutzräume im Arbeitsbereich (z.B. Verwaltungs-, Industrie- und Gewerbegebäude), sofern eine Zuweisung der ständigen Wohnbevölkerung gemäss Kapitel 3 dieser Weisungen möglich ist.

Zusätzlich sind auch die Schutzplätze in erneuerbaren Schutzräumen der Qualitätsgruppe B zu erfassen, sofern diese Daten für die Zuweisungsplanung benötigt werden.

In der Schutzplatzbilanz für die ständige Wohnbevölkerung sind in Abzug zu bringen:

- die Anzahl Schutzplätze bzw. mindestens 12 m² Raumfläche für die Gemeindeexekutive, welche in einem Schutzraum untergebracht wird, sofern in der Gemeinde hierfür keine Schutzanlage zur Verfügung steht;
- die Anzahl Schutzplätze in besonders stark gefährdeten Gebieten;
- die vom Kanton zu bestimmende Anzahl Schutzplätze in Ferienhäusern.

Für den Schutz der leicht pflegebedürftigen Personen und des Pflegepersonals sind die Schutzplätze in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie in den bisherigen Sanitätsposten bestimmt. Diese Schutzplätze werden in der Schutzplatzbilanz für die ständige Wohnbevölkerung nicht aufgeführt.

2.5 Fassungsvermögen der Schutzräume

Das Fassungsvermögen wird aufgrund der Grundfläche, des Rauminhalts und der Leistung des Belüftungsgerätes bestimmt und entspricht der kleinsten ermittelten Schutzplatzzahl.

2.6 Festlegung der Beurteilungsgebiete

Für die Planung und Festlegung der Beurteilungsgebiete sind zu berücksichtigen:

- Zonenplan / Baugebiete;
- Grundbuch-Katasterplan;
- sämtliche Gebäudeadressen (Parzellen- oder Assekuranzznummern, Koordinaten);
- Zahl der ständigen Wohnbevölkerung inkl. Wohnadressen;
- Anzahl vollwertige Schutzplätze der Qualitätsgruppe A inkl. Angabe der Gebäudeadressen.

Eine erste Grobunterteilung der Beurteilungsgebiete hat unter Berücksichtigung folgender Gegebenheiten zu erfolgen:

- überbaubare Gebiete;
- besonders stark gefährdete Gebiete (Art. 18 Abs. 1 Bst. a ZSV);
- topografische Verhältnisse wie Wasserläufe, Geländeeinschnitte, Geländeerhebungen, Wälder, Autobahnen, Bahnlinien, geschlossene Fabrikareale usw.

Anschliessend sind die Beurteilungsgebietsgrenzen so zu wählen, dass im Hinblick auf den Sollzustand möglichst jeder Einwohnerin und jedem Einwohner in zeitgerecht erreichbarer Nähe der Wohnadresse (in der Regel 15 Minuten, max. ca. 30 Minuten Fusswegdistanz) ein vollwertiger Schutzplatz im Beurteilungsgebiet zur Verfügung gestellt werden kann. Aufgrund der provisorischen Schutzplatzbilanz im Beurteilungsgebiet sind die Gebietsgrenzen so zu verschieben, dass ein optimaler Ausgleich zwischen der Anzahl Einwohner und den verfügbaren Schutzplätzen erreicht wird. Wenn weitere Grenzverschiebungen keine Verbesserungen mehr ergeben, sind die Beurteilungsgebiete optimal festgelegt. Anschliessend ist pro Beurteilungsgebiet eine definitive Schutzplatzbilanz zu erstellen. Die Beurteilungsgebiete können über die Gemeindegrenze ausgedehnt werden, wenn dadurch ein optimaler Ausgleich an Schutzplätzen erzielt wird.

2.7 Massnahmen zur Steuerung des Schutzraumbaus

Der Kanton entscheidet gemäss Artikel 47 Absatz 3 BZG, inwieweit bei einem gedeckten Schutzplatzbedarf noch Schutzräume zu erstellen sind. Ein gedeckter Schutzplatzbedarf ist dann gegeben, wenn für jede ständige Einwohnerin und für jeden ständigen Einwohner ein vollwertiger Schutzplatz zur Verfügung steht.

Die Massnahmen sind unter Berücksichtigung der Bau- und Bevölkerungsentwicklung so zu wählen, dass sie mindestens bis zur nächsten Überarbeitung der Planung Bestand haben.

Folgende Steuerungsmassnahmen können festgelegt werden:

Massnahme 1: Erstellung von Pflichtschutzräumen gemäss Artikel 46 Absatz 1 BZG

Massnahme 2: Erneuerung von Schutzräumen der Qualitätsgruppe B

Massnahme 3: Erstellung von öffentlichen Schutzräumen gemäss Artikel 46 Absatz 2 BZG

Massnahme 4: Erstellung von Pflichtschutzräumen ab einer gewissen Anzahl Schutzplätze gemäss Artikel 47 Absatz 3 BZG

Massnahme 5: Verzicht auf die Erstellung von Schutzräumen gemäss Artikel 47 Absatz 3 BZG

Anwendung der Steuerungsmassnahmen

Bei einem	M 1-4	M 4-5
Schutzplatzdefizit	X	
gedeckten Schutzplatzbedarf oder Schutzplatzüberangebot		X

Schutzplatzdefizite sollen primär mittels Erneuerung von geeigneten Schutzräumen der Qualitätsgruppe B abgebaut werden. Damit kann eventuell auf die Erstellung von öffentlichen Schutzräumen verzichtet werden.

2.8 Durchführung und Genehmigung der Planung

Der Kanton ist für die Umsetzung der vom Bund vorgeschriebenen Massnahmen zur Steuerung des Schutzraumbaus verantwortlich.

Die Planung der Steuerung des Schutzraumbaus ist periodisch zu überarbeiten, in der Regel alle fünf Jahre, je nach Bautätigkeit.

3 Zuweisungsplanung (ZUPLA)

3.1 Grundsätzliches

Die ständige Wohnbevölkerung ist wenn möglich den Schutzräumen des entsprechenden Beurteilungsgebiets gemäss Ziffer 2.6 zuzuweisen. Der Anspruch auf einen Schutzplatz der Bewohnerinnen und Bewohner von Gebäuden mit Schutzräumen oder mit einer vertraglichen Regelung (Dienstbarkeit) ist zu berücksichtigen.

Bei Bedarf kann auch gebiets- oder gemeindeübergreifend zugewiesen werden.

Bei der Schutzplatzzuweisung sind bestehende Gemeinschaften, insbesondere Familien, zu berücksichtigen. Familien mit Kindern unter zwölf Jahren sind grundsätzlich den Schutzräumen der Qualitätsgruppe A zuzuweisen.

Eine Zuweisung der ständigen Wohnbevölkerung zu den Schutzräumen im Arbeitsbereich ist nur sinnvoll, wenn die Sicherheitsmassnahmen auf dem Betriebsareal eingehalten werden können.

Sofern für das Personal der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes keine Unterbringung in den vorhandenen Schutzanlagen möglich ist, muss für sie die entsprechende Anzahl Schutzplätze in geeigneten Schutzräumen reserviert werden.

3.2 Zielsetzung

Die Zuweisungsplanung dient als Massnahme für einen vorsorglich angeordneten Schutzraumbezug. Die Daten gemäss Kapitel 2 dieser Weisungen dienen als Grundlage für die Zuweisungsplanung.

3.3 Prioritäten bei der Zuweisung

Bei der Zuweisung der ständigen Wohnbevölkerung zu den Schutzräumen gelten in der Regel folgende Prioritäten:

1. Belegung der vollwertigen Schutzräume (Qualitätsgruppe A) an der Wohnadresse.
2. Belegung der vollwertigen Schutzräume im Beurteilungsgebiet.
3. Belegung der vollwertigen Schutzräume in einem anderen Beurteilungsgebiet bzw. bei Bedarf gemeindeübergreifend.
4. Überbelegung von max. 10 % des Fassungsvermögens bei vollwertigen Schutzräumen gemäss Priorität 1 bis 3.
5. Belegung der erneuerbaren Schutzräume (Qualitätsgruppe B).

3.4 Schutzplätze in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen

Die vorhandenen Strukturen der Spitäler, Alters- und Pflegeheime werden so lange wie möglich aufrechterhalten. Vor einem allfälligen Schutzraumbezug trifft die Spital- oder Heimleitung die notwendigen Vorkehrungen für die Patienten bzw. Heiminsassen, welche nach Hause entlassen werden können (Schutz am Wohnort bzw. im entsprechenden Beurteilungsgebiet) oder in geschützte Sanitätsstellen und geschützte Spitäler verlegt werden müssen. Die verbleibenden leicht pflegebedürftigen Personen werden den Schutzräumen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen oder den bisherigen Sanitätsposten zugewiesen.

3.5 Nachführung und Bekanntgabe der Zuweisung zu den Schutzräumen

Eine Nachführung der Zuweisungsplanung erfolgt periodisch im Rahmen der Überarbeitung der Steuerung des Schutzraumbaus. Die Ergebnisse der Zuweisungsplanung sind spätestens nach einer Entscheidung zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt („Aufwuchs“; Art. 5 Abs. 3 BZG) umfassend bekannt zu geben.

4 Schlussbestimmungen

Die Weisungen über die Steuerung des Schutzraumbaus vom 8. August 1996¹ und über die Planung der Zuweisung der Bevölkerung zu den Schutzräumen (Zuweisungsplanung, ZUPLA) vom 22. Februar 1996² werden aufgehoben.

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

¹ MZS 70 77

² MZS 69 41

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Der Direktor

Willi Scholl